



Erbrechtsreform 2009

Pflichtteilsentziehung

1. Grundsatz

2. Entziehungsgrund: Schweres Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten

3. Entziehungsgrund: unsittlicher Lebenswandel

1. Grundsatz

Nach der Wertung des Gesetzes sollen bestimmte Personen, die dem Erblasser nahe stehen (Abkömmlinge, Eltern sowie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers), im Todesfall mindestens ein bestimmtes Minimum (Pflichtteil) aus dem Nachlass erhalten. Schon immer konnte der Erblasser aber auch diesen Personen den Pflichtteil entziehen, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gegeben waren.

Durch die Erbrechtsreform 2009 - mit Wirkung für alle Erbfälle ab 01.01.2010 - wurden diese Regelungen an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst. Sie gelten für alle pflichtteilsberechtigten Personen.

Die bisherigen Entziehungstatbestände der „vorsätzlichen körperlichen Misshandlung“ und des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ **entfallen** ab 31.12.2009.

Unverändert kann der Pflichtteil aber weiterhin entzogen werden im Falle von schweren Straftaten (z. B.: Mordversuch, schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung, die als eine schwere Verletzung der geschuldeten Achtung zu werten ist) oder bei der böswilligen Verletzung von Unterhaltspflichten.



2. Entziehungsgrund: Schweres Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten

Rechtslage bis 31.12.2009:

Wenn der Pflichtteilsberechtigte schwere Verfehlungen gegenüber dem Erblasser, dessen Ehegatten und in einigen Fällen gegenüber den Abkömmlingen des Erblassers beging, konnte der Erblasser ihm gemäß §§ 2333 - 2336 BGB durch das Testament auch den Pflichtteil nehmen. Dies war z. B. dann der Fall, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder einem Abkömmling nach dem Leben getrachtet oder sie körperlich schwer misshandelt hatte.

In jeweils eigenen Vorschriften mit unterschiedlichen Anforderungen waren die Tatbestände geregelt, in denen einem Abkömmling (§ 2333 BGB), den Eltern (§ 2334 BGB) oder dem Ehegatten (§ 2335 BGB) der Pflichtteil entzogen werden konnte.

Rechtslage ab 01.01.2010:

Die vorstehend geschilderte Differenzierung mit unterschiedlichen Anforderungen an das Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten entfallen, **alle** verbliebenen Entziehungstatbestände **gelten einheitlich für alle Pflichtteilsberechtigten.**

Neu ist auch, dass der Erblasser den Pflichtteil auch dann entziehen darf, wenn von der entsprechenden Fehl-Verhaltensweise des Pflichtteilsberechtigten eine dem Erblasser „**ähnlich nahe stehende Person**“ betroffen ist wie etwa ein nichtehelicher Lebensgefährte oder ein Stief- oder Pflegekind

3. Entziehungsgrund: unsittlicher Lebenswandel

Rechtslage bis 31.12.2009:

Nach der alten Rechtslage (§ 2333 Ziffer 5 BGB) konnte der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn dieser „einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“ führte.



Rechtslage ab 01.01.2010:

Dieser Entziehungsgrund ist durch die Reform gestrichen.

Statt dessen ist der Erblasser zur Entziehung berechtigt, wenn der Pflichtteilsberechtigte rechtskräftig zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung** verurteilt wurde, sofern für den Erblasser unzumutbar ist, dass der Verurteilte an seinem Nachlass teilhat (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB neue Fassung).

Davon sind auch Taten erfasst, die der Pflichtteilsberechtigte im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat.